

Landratsamt Böblingen - Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) im Mau-rener Tal auf dem Gebiet der Gemeinde Ehningen

Für das oben genannte Vorhaben führt das Landratsamt Böblingen, Wasserwirt-schaft auf Antrag des Wasserverbandes Würm ein

Planfeststellungsverfahren

nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - durch.
Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens im Maurener Tal östlich Ehningens.

Nach den §§ 6 ff UVPG besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPG.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 03.06.2019 bis 03.07.2019

bei der Gemeindeverwaltung Ehningen, Königstraße 29, Zimmer Nr. 18 sowie beim Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Zimmer Nr. D311 während der üblichen Sprechzeiten **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus. Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist im Internet unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

18.07.2019

bei der Gemeindeverwaltung Ehningen, Königstraße 29, 71139 Ehningen sowie beim Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft, Parkstraße 16, 71034 Böblingen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 Landesverwal-tungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Ausnahmsweise kann auf eine Erörterung verzichtet werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Landratsamtes Böblingen unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Böblingen, den 17.05.2019

gez. Gebhardt